

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

13. Sitzung (11.05.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Erste
—404
—446
406

Dreizehnte Sitzung. *)

Karlsruhe, den 11. May 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme
Sr. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,
des Herrn Generalleutenants v. Schäffer,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner,
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim,
des Frhrn. v. Falkenstein,
des Frhrn. v. Gemmingen-Treschflingen, und
des Hofraths v. Rotteck.

Weiter anwesend

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wert-
heim, und

*) Die eilfte Sitzung am 3. d. M., und die zwölfte Sitzung
am 6. d. M. waren geheim.

die Herren Regier.-Commissäre, Staatsrath v. G u l a t,
und
Staatsrath B ö c k h.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhr. v. B a d e n.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls
der vorigen Sitzung legte der Vicepräsident vor:

1) einen Erlaß der zweyten Kammer, womit die-
selbe einen Auszug ihres Protokolls über die stattge-
habte Discussion des Commissions-Berichts, den Bau
des Ständehauses betreffend, nebst sämtlichen Akten
anher mittheilt.

Beylage Ziffer 47.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

denselben an die neuerwählte Bau-Commission abzu-
geben, um darüber Vortrag zu erstatten.

2) eine Eingabe des hiesigen Schußbürgers
S c h m i d t h ä u s l e r um Uebertragung der Kanzleydie-
nerstelle bey der ersten Kammer.

Beylage Ziffer 48. (ungedruckt.)

3) eine ähnliche Eingabe des Johann Martin A r-
n o l d um Uebertragung der Hausmeistersstelle in dem
neuen Ständehause.

Beylage Ziffer 49. (ungedruckt.)

Die Kammer

b e s c h l o ß:

sowohl diese beiden Eingaben, als die wegen desselben
Gegenstandes früher eingekommenen demnächst bey der
Berathung über die Vergebung jenes Dienstes zu re-
produciren.

4) eine von dem geheimen Hofrath Wild einge-
reichte Druckschrift:

„Bemerkungen zu dem, was über das Badische
Maass und Gewicht in der ersten badischen Stän-
deversammlung vorgekommen.“

mit der Bemerkung, daß er die eingesandten Exemplare
unter die Mitglieder der Kammer vertheilen lassen
werde.

5) die von dem Herrn Regierungs-Commissär,
Staatsrath Böckh, eingereichten Rechnungen über die
Domainenverwaltung, die Forstverwaltung und die
Einkünfte der Amtskassen.

B e s c h l u ß:

diese Rechnung an die Budget-Commission abzugeben.

Das Secretariat machte hierauf die Anzeige, daß
für die Commission zur Begutachtung des Gesekentwurfs
wegen der Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit
den evangelischen rücksichtlich der bey Berechnung der
direkten Steuer in Abzug kommenden Sustentations-
Summe

der Prälat Hebel,

der Frhr. v. Gemmingen-Steinegg, und

der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling

gewählt worden seyen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, er-
stattete nunmehr der Prälat Hebel den Commissions-
Bericht über den so eben erwähnten Gesekentwurf.

Beilage Ziffer 50.

Mit Einwilligung der Herren Regierungs-Com-
missäre

b e s c h l o ß

die Kammer,

die Discussion darüber in abgekürzter Form vorzunehmen.

F^{hr.} v. Wessenberg: Ueber den vorgelegten Gesetzentwurf habe ich nichts zu sagen, als daß die katholische Geistlichkeit des Landes diesen neuen Beweis unpartheyischer Gerechtigkeitsliebe der Regierung und der Kammern mit Dank aufnehmen werde. Nur eine Bemerkung sey mir erlaubt! Die feste congrua ist der Besoldungssteuer unbedingt unterworfen worden, und die dagegen eingereichten Vorstellungen blieben ohne Erfolg. Nun entsteht allerdings die Frage: Ob es wohl mit dem Begriff einer congrua zusammenstimme, wenn ein Theil derselben wieder, gemäß einem Steuergesetze, abgezogen werden kann?

Abgesehen von der mindern Bedeutenheit des Abzugs im vorliegenden Falle, glaube ich dieses doch wegen des gefährdeten Princip's einer steuerfreyen congrua bemerken zu müssen, indem sein Zweck nach und nach vereitelt werden könnte. Endlich erlaube ich mir auch hier den Wunsch zu äußern, daß von der hohen Regierung auf Maßregeln Bedacht genommen werden möchte, um die Besteuerung der Geistlichkeit überhaupt, besonders aber ihre Beziehung zu den Gemeindeumlagen so zu ordnen und zu berichtigen, daß sie ferner nicht über Beeinträchtigung sich zu beschweren Ursache habe.

Regierungscommissär Staatsrath Böckh: Es wurde den Geistlichen zu der Zeit eine congrua angewiesen, als noch die Besoldung der weltlichen Staatsdiener unbesteuert war, und zu dem Ende, daß die Geistlichen mit den übrigen Staatsdienern in ein gleiches Verhältniß gesetzt würden. Da aber dermalen die

Befoldungen aller Staatsdiener besteuert sind, so trifft die Befoldungssteuer billig auch die Geistlichen.

Fzhr. v. Wessenberg: Der Umstand, daß für die Staatsbeamten keine congrua festgesetzt ist, kann die Wichtigkeit meiner Bemerkung nicht entkräften. Für die Geistlichen ist einmal eine congrua festgesetzt. Wo Verschiedenheit der Verhältnisse Statt findet, tritt billig auch eine Verschiedenheit der Behandlung ein.

Auf die Bemerkung des Vicepräsidenten, daß wenn man die congrua der Geistlichen von der Befoldungssteuer ausnehmen wollte, ein privilegirter Stand entstehen würde, übrigens von dem verehrlichen Redner nur ein Wunsch geäußert worden sey, so wie des Prälaten Hebel, daß der berührte Gegenstand, so wichtig er auch an sich sey, dennoch nicht in einer unmittelbaren Beziehung auf den vorliegenden Gesetzesentwurf stehe, wurde die Berathung für geschlossen erklärt.

Die Hauptabstimmung über das Gesetz wurde nach S. 36. der Geschäftsordnung bis zum Ende der Sitzung ausgesetzt.

Ferner wurde auf Antrag des geh. Hofraths Zachariä, die der Kammer übersandte Druckschrift über den so eben berathenen Gegenstand mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß er sich freue, wenn die in den Kammern zu berathenden öffentlichen Angelegenheiten zuvor in Druckschriften allseitig erörtert würden, daß ihm der Verfasser der nur gedachten Druckschrift seinen Gegenstand mit Sachkenntnis behandelt zu haben scheine, daß er jedoch wünschen müsse, daß ein jeder, der über eine öffentliche Angelegenheit schreibe, auch seinen Namen öffentlich nenne,

b e s c h l o s s e n :

die Schrift mit rühmlicher Erwähnung im Protokolle in dem Archive niederzulegen.

Der Vicepräsident eröffnete hierauf die Discussion wegen der Rechnung vom vorigen Landtage.

Da von Niemand etwas gegen diese Rechnung erinnert wurde, so

b e s c h l o ß

die Kammer :

den beiden Rechnern, dem Hofrath v. Kottel, und dem Archivar Hauer das Absolutorium zu ertheilen, und die Ablieferung des Kassenrestes mit 233 fl. 22 1/2 kr. an die diesseitige Kanzley zu bewirken.

Der Tagesordnung gemäß ging man nunmehr zur Berathung über die Wiederaufnahme der Motion des Frhrn. v. Söllnerhard, wegen Modification der §§. 60. u. 73. der Verfassungsurkunde über.

Zachariä gab zuvörderst eine kurze Uebersicht der Verhandlungen, welche früher über denselben Gegenstand in der Kammer Statt gefunden haben, wobey er insbesondere darauf aufmerksam machte, daß der auf dem vorigen Landtage in der Sache gefasste Endbeschluß auf Modificirung und Erläuterung der §§. 60. u. 73. der Verfassungsurkunde gerichtet sey, und zufolge der vorausgegangenen Verhandlungen die genauere Bestimmung des Begriffs eines Finanzgesetzes umfasse. Ferner, daß man sich absichtlich enthalten habe, theils in dem Beschlusse, theils in der an die Regierung gerichteten Vorstellung den Antrags

mit bestimmteren Vorschlägen zu begleiten. — Er fuhr hierauf so fort:

Ich erlaube mir jetzt noch meine Meinung über den vorliegenden, so wichtigen Gegenstand hinzuzufügen. Da ich nur eine vorübergehende Erscheinung in dieser Kammer für meine Person zu demjenigen Stande gehöre, welcher in der zweyten Kammer vertreten wird, so glaube ich über diesen Gegenstand desto unbefangener sprechen zu können, und wenn ich mich für den wiederaufgenommenen Antrag unbedingt und unverhohlen erkläre, so darf ich wenigstens hoffen, daß auch außerhalb dieser Kammer der Prüfung meiner Meinung kein Vorurtheil entgegenstehen könne.

Die wiederaufgenommene Motion gibt zu folgenden drey Hauptfragen Veranlassung:

- 1) Soll sie überhaupt die Zustimmung der Kammern erhalten?
- 2) Wie würde der Beschluß für die Motion zu fassen seyn? — allgemein? oder mit Beyfügung besonderer Vorschläge? und
- 3) Wie dürfte ein solcher Beschluß — in der, zufolge unserer Geschäftsordnung an die Regierung deshalb zu richtenden Vorstellung zu begründen seyn?

Die Beantwortung der ersten von diesen Fragen, will ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Beantwortung der dritten ersparen.

Die zweyte Frage anlangend, würde ich die allgemeine Fassung, welche für den frühern Endbeschluß gewählt worden ist, auch dießmal für die zweckmäßigere halten. Es ist hier nicht von einem Gesetze, sondern nur von einer Bitte um den Entwurf zu einem Gesetze die Rede. Allgemein gefaßt darf der

Beschluß desto eher der Zustimmung der zweiten Kammer entgegensehen.

Ich komme zur dritten Frage. Es wird dabei theils das Stimmrecht der Ersten Kammer über Finanzgesetze überhaupt, theils der Begriff eines Finanzgesetzes in Betrachtung zu ziehen seyn.

Also erstens: Nach der Verfassungsurkunde (§. 60. 61. 73.) kann die Erste Kammer über einen jeden Gesetzentwurf, welcher die Finanzen betrifft, nur mit Ja oder Nein abstimmen; wenn sie ihn verwirft, werden die Stimmen der Mitglieder bei der Kammer zusammengezählt.

Die Frage: Ob eine Abänderung dieses Grundsatzes rathsam sey? hat sehr viele Seiten; sie gehört in das Gebiet der Staatsklugheit.

Ein Hauptgrund, welcher für die Bejahung der Frage spricht, ist der: Offenbar hängt die Frage mit der berühmten, und so oft bestrittenen Frage über das System zweyer Kammern, auf das genaueste zusammen, oder sie ist vielmehr mit dieser eine und dieselbe. Würde es nun auch eben so zweckwidrig, als über meine Kräfte seyn, die Gründe für und wider dieses System jetzt und beziehungsweise überhaupt vollständig darzustellen und zu prüfen, so darf ich doch anführen, daß dieses System, auch abgesehen davon, daß es durch unsere Verfassungsurkunde im allgemeinen bekräftigt worden ist, theils das Ansehen der den Gerichten zu gebenden Organisation, theils die Erfahrung für sich hat. Was würde man von einer Gerichtsverfassung urtheilen, nach welcher die erste Gerichtsstufe zugleich die letzte wäre? und ist nicht für einen jeden Zweig der Staatsverwaltung, ist nicht namentlich für die Gesetzgebung diejenige Organisation

die vorzüglichere, welche sich der der Gerechtigkeitspflege am meisten nähert? In England besteht dieses System zweyer Kammern seit Jahrhunderten; es liegt der Verfassung der meisten nordamerikanischen Staaten zum Grunde; man hat ihm in Frankreich schon unter der Directorialregierung den Vorzug gegeben. Dasselbe System lag einst der römischen Verfassung zum Grunde, als kein Gesetz ohne Zustimmung des Senates, sine auctoritate senatus, gültig war. Die Freyheit ging bald unter, als dem Senate dieses Recht entwunden worden war.

Zwar hat sich in den neuesten Zeiten ein großer europäischer Staat für das entgegengesetzte System erklärt. Aber die Verfassung dieses Staates ist, damit ich mit der gebührenden Bescheidenheit spreche, noch zu jung, als daß man auf dieselbe allgemeine Schlüsse bauen dürfte.

Einen andern Hauptgrund für die Bejahung der aufgeworfenen Frage will ich nur andeuten. Er liegt in der Beträchtlichkeit des Grundeigenthums, auf welchem die Erste Kammer ruht. Er steht mit der Frage in Verbindung, wie viel dieser oder ein anderer Bestandtheil unserer Verfassung zum Besten des Ganzen vermag oder vermögen soll.

Auf der andern Seite erkenne ich keineswegs das Gewicht der Betrachtungen, welche zu der hier in Frage stehenden Bestimmung unserer Verfassung Veranlassung gegeben haben mögen. Damit ich die Sache mit dem rechten Namen belege, man trug Bedenken, der Ersten Kammer ein selbstständiges Stimmrecht in Finanzsachen bezulegen, weil die Mitglieder derselben zu dem größten Theile zu den bevorrechteten Ständen gehören.

Und in der That, wenn die vorliegende Motion,

wie sie auch immer bestimmt würde, dennoch dieses Bedenken übrig ließe, so will ich unverhohlen erklären, und die Verfassung selbst spricht für diese Erklärung, daß ich für den Antrag nicht meine Stimme geben könnte.

Allein wenn der Antrag in der an die Regierung zu erlassenden Vorstellung dahin näher bestimmt wird, daß wenn die erste Kammer eine Abänderung oder einen Zusatz in Finanzgesetzen in Vorschlag bringt, die zweyte Kammer über die Annahme oder Verwerfung dieses Vorschlags zuvörderst abzustimmen hat, und daß alsdann erst, wenn die zweyte Kammer den Vorschlag verwirft, die Stimmen beider Kammern zusammen gezählt werden sollen;

so scheint mir jenes Bedenken vollkommen beseitigt zu seyn.

Schon in der früher entworfenen Vorstellung, mit welcher der Beschluß an die Regierung gelangen sollte, ist diese nähere Bestimmung angedeutet worden. Nur wünschte ich, daß er deutlicher herausgehoben worden wäre.

Ich komme jetzt zu der andern Streitfrage: Was hat man in den §. 60 und 73. unter Finanzgesetzen, unter Finanzgegenständen zu verstehen? Die Frage ist nicht nur an sich, sondern auch in sofern in einem hohen Grade schwierig, als zwischen zwey Behörden, die nicht vor einem Richterstuhl mit einander rechten können; die Grenzen der Befugnisse kaum durch eine Begriffsbestimmung zu ziehen sind. Zum Glück verliert die Streitfrage einen großen Theil ihrer praktischen Bedeutsamkeit, sobald das Stimmrecht der ersten Kammer in Finanzsachen erweitert wird.

Darf und soll ich mich dennoch an die Aufgabe wagen, so würde ich der Erläuterung der Verfassungsurkunde den Vorzug geben,

daß ein Gesetzentwurf nur, wenn und in wiefern er eine Geldbewilligung enthält, als ein, die Finanzen betreffender, Gesetzentwurf zu betrachten sey.

Diese Erläuterung dürfte in der Anwendung den wenigsten Zweifeln unterworfen seyn. Auch das öffentliche Recht des Brittischen Reichs läßt sich zur Unterstützung dieser Erläuterung benutzen.

Indem ich schließlich dem auf dem vorigen Landtage in dieser Sache gefaßten Endbeschlusse allenthalben bejtrete, erlaube ich mir nur noch den Wunsch zu äußern, daß bey der Abfassung der an die Regierung zu richtenden Vorstellung die von mir gemachten Bemerkungen berücksichtigt werden möchten.

Hr. v. Versteht: der verehrliche Redner, welcher so eben gesprochen, hat sich in seiner sehr gehaltvollen Rede über Gegenstände verbreitet, welche sehr tief in die Grundzüge unserer Verfassungsurkunde eingreifen. Mir scheint aber vor allem nothwendig, sich über die hochwichtige Frage zu vereinigen: ob überhaupt der Zeitpunkt schon gekommen sey, wo Vorschläge zu Modificationen, oder Abänderung unserer Verfassungsurkunde nothwendig oder rätlich seyn dürften.

Ich zweifle sehr, ob je ein Land so glücklich war, eine Verfassung zu erhalten, die keinem Wunsche mehr Raum gelassen hätte. Es befremdet mich deshalb keineswegs, wenn auch in der unserigen — bey allen ihren anerkannten Vorzügen — noch eines oder das andere gefunden werden will, was sich eines allgemeinen Beyfalls nicht zu erfreuen hätte. Indes läßt ihr dennoch sowohl das In- als das Ausland die Gerechtigkeit wie-

verfahren, daß sielschon in ihrem jugendlichen Alter alle billigen Wünsche möglichst befriedigt, und schon in der ersten Epoche ihrer Entwicklung fühlt das ganze Land dankbar ihre wohlthätige Wirkung.

Nicht selten ist das Bessere der Feind des Guten, und ein allzu rasches Streben nach Vollkommenheit entfernt uns oft von dem Ziele, nach welchem wir ringen.

Noch scheint mir unsere Verfassung zu jung, um gründlich beurtheilen zu können, ob und welche Abänderungen in derselben nöthig, oder wünschenswerth seyn dürften. Hierzu bedürfen wir, meines Erachtens, einer längern Erfahrung, zu der wir aber nie gelangen können, wenn jetzt schon an den Grundzügen derselben gerüttelt werden sollte.

Die Paragraphen unserer Verfassung sind zu sehr in einander eingreifend, als daß es möglich wäre, einzelne derselben herauszureißen, oder zu modificiren, ohne Widersprüche, oder wenigstens Zweifel und Dunkelheiten herbeizuführen — so würde eine Abänderung zu einer andern Anlaß geben, und wir würden Gefahr laufen, ein schönes bequemes Gebäude, einiger scheinbaren Unvollkommenheiten wegen, zu zerstören, bevor wir den Versuch gemacht hätten, ob es sich nicht, auch so wie es ist, ganz gemächlich darin wohnen läßt.

Diese kurzen Betrachtungen, die noch durch eine Menge nicht unwichtiger Gründe unterstützt werden könnten, bestimmen mich vor der Hand jede Abänderung oder Modification unser Verfassungsurkunde für nachtheilig zu erachten.

Ich erkläre übrigens ausdrücklich, daß ich alles dieses nicht als Mitglied, oder Abgeordneter der Re-

gierung, sondern nur als Mitglied dieser Kammer gesagt habe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Mir scheinen diese Bemerkungen doch auf den vorliegenden Falle nicht anwendbar zu seyn. Durch den von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia bezeichneten Mittelweg wird die Verfassung nicht beeinträchtigt, nicht im Wesentlichen verändert, sondern nur modificirt. Auf jeden Fall ist es wohl wünschenswerth, daß die Kammer einen größern Einfluß bey Finanzgesetzen hätte, als ihr die Verfassungsurkunde einräumt.

Frhr. v. Berstett: Ich spreche mich nicht gegen die Art aus, wie die Verfassung zufolge des gemachten Vorschlags geändert werden soll, sondern nur gegen den Grundsatz habe ich mich erklärt, daß man schon jetzt an irgend eine Abänderung der Verfassung gehen könne und solle. Es möchte schwer seyn, eine Gränzlinie zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Veränderungen zu ziehen. Eine Veränderung ist doch auch dormalen in Frage. Wir haben vor allen Dingen die Erfahrung zu benutzen, und noch ist unsere Verfassung nicht alt genug, daß uns schon die Erfahrung über die Vortheile oder Nachtheile einzelner Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde hätte belehren können. Die vorliegende Bestimmung hat wenigstens bis jetzt keine nachtheiligen Folgen gehabt.

Frhr. v. Syllnhardt: Ich kann mich über meine Motion nicht anders aussprechen, als ich es bereits von zwey Jahren gethan habe. Der Herr Staatsminister stellt mir einen allgemeinen Grundsatz entgegen, dieser muß aber doch dann weichen, wenn die Kammer eine Modificirung desselben für zweckmäßig, und dem Geiste der Verfassung selbst entgegenkommend erkennt.

Uebrigens wurde, wie der Wortlaut des Protokolls zeigt, auch diese Bedenklichkeit damals von einem andern Mitgliede ausdrücklich erhoben, und motivirt, von der Kammer erwogen, und darauf der Beschluß so gefaßt, wie er vorliegt. Der Antrag des Herrn geh. Hofraths Zachariä stimmt mit dem meinigen vollkommen, und mit der im Jahr 1820 entworfenen Vorstellung beynahe wörtlich überein. Eben deswegen, weil wir gegen das Zusammenzählen der Stimmen beider Kammern nichts zu erinnern hatten, wurde nur auf Abänderung der §§. 60 und 73, nicht aber auf Abänderung des Sen 61 der Verfassungsurkunde angetragen.

Frhr. v. Wessenberg: Der Haupt- oder vielmehr der einzige Grund des von der ersten Kammer früher beschlossenen Antrags auf Modificirung und Erläuterung der §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde besteht in dem anerkannten Bedürfniß der Wegräumung eines wichtigen Hindernisses, das der ersten Kammer in der Ausübung der ihr von der Verfassung zuerkannten Wirksamkeit in Finanzgegenständen entgegentritt. Wegen dieses Grundes und des weitern Umstandes, daß der Antrag in einer Allgemeinheit gefaßt ist, welche über die beste Art der Ausführung einen weiten Spielraum läßt, erscheint es mir ganz unbedenklich, und der Stellung der ersten Kammer angemessen, daß ihr Bedenken und ihr Antrag vertrauensvoll an die Regierung gebracht werde, zumal da erwartet werden darf, daß der Antrag in seiner Allgemeinheit auch in der zweyten Kammer eine Würdigung erhalten werde.

Zachariä: Ich erlaube mir auf die von dem Herrn Staatsminister Frhr. v. Berstett erhobene Einwendung folgendes zu erwiedern: So sehr der Grundsatz, daß man nicht schon jetzt an eine Veränderung der

Verfassung gehen sollte, im Allgemeinen mit meiner Ueberzeugung übereinstimmt, so scheinen mir doch der unbedingten Anwendung desselben folgende Gründe entgegen zu stehen:

Fürs Erste dürfte ein Unterschied zwischen dem Falle zu machen seyn, da eine neue Verfassung zur Beendigung einer Revolution, zur Wiederherstellung der Ordnung, und zur Beschwichtigung der aufgeregten Leidenschaften eingeführt wird, und zwischen dem Falle, welcher der unserige ist, da ein Volk eine neue Verfassungsurkunde, in Zeiten der Ruhe, dem freyen Entschlusse seines Fürsten verdankt. In dem letztern Falle kann sich die Verfassung wohl leichter und unbedenklicher unter der weisen und kräftigen Leitung desselben Fürsten entwickeln und gestalten, welcher sie zuerst ins Werk setzte.

Zweytens: Man kann auch umgekehrt sagen, daß eine Verfassung, wie der einzelne Mensch, je jünger, desto bildsamer sey. Nach Jahren, nach Jahrhunderten gelangt sie zu dem Ansehen des Alters auch in denjenigen Theilen, welche nicht als Vollkommenheiten betrachtet werden können. Gar manche Staaten sind untergegangen, weil sie in dem Alter ihrer Verfassung die Bürgschaft für den Werth der Verfassung zu finden glaubten.

Auf die von dem Vicepräsidenten gestellte Frage:

Ob der Beschluß der vorigen Landtagsitzung wegen der vorliegenden Motion von Neuem zu fassen sey?

erklärte sich die Kammer mit Ausnahme einer einzigen Stimme für einverstanden.

Es wurde übrigens vor der Abstimmung von dem Frhrn. v. Zyllnhardt bemerkt, daß, wie auch auf dem vorigen Landtage ausdrücklich bemerkt worden sey, zur Fassung dieses Beschlusses, da er nur eine Bitte um einen Gesetzentwurf enthalte, die einfache Mehrheit der Stimmen hinreiche.

Der Vicepräsident stellte sodann weiter die Frage auf:

Ob man diesen an die zweyte Kammer zu erlassenden Beschluß mit der schon früher entworfenen Vorstellung begleiten, oder diese mit Berücksichtigung der von dem geh. Hofrath Zachariä gemachten Bemerkungen zu einer neuen Redaction aussetzen wolle?

Der Frhr. v. Zyllnhardt verliest die früher entworfene Vorstellung.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn irgend eine besondere Ausführung und der dafür sprechenden Gründe in die Begründung der allgemeinen Bitte an Se. Königl. Hoheit aufgenommen werden wollte, müßte wohl schon um der Consequenz willen das Nämliche in Hinsicht der andern vorgeschlagenen Ausführungsweise auch geschehen. Dieses schien mir jedoch minder passend, als die Ausfertigung, die alle Momente umfaßt, und die Auswahl der besten Art der Abhülfe offen läßt. Es dürfte demnach hinreichen, wenn die sehr schätzbare Ansicht, welche der Herr Geh. Hofrath Zachariä vorgetragen, in das Protokoll niedergelegt würde, das ohnehin der Regierung und der zweyten Kammer zum Commentar über den gestellten Antrag dienen wird.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Es könnte doch wohl leichter zum Ziele führen, wenn

man diese Anträge in einer neuen Redaction der Vorstellung berücksichtigte.

Frhr. v. S y l l n h a r d t: Auch auf dem vorigen Landtage sind mehrere Vorschläge über die Art geschehen, wie die Verfassungsurkunde in der vorliegenden Beziehung zu modificiren, und zu erläutern sey. Der von dem Herrn geh. Hofrath Zachariá gemachte Hauptantrag ist von dem Meinigen nicht verschieden. Nach meiner Meinung kann es bey der frühern Vorstellung sein Bewenden haben, und es genügt, die nähere Entwickelung in dem Protokoll niederzulegen.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltenen Umfrage

b e s c h l o ß

die Kammer durch Stimmenmehrheit,

daß die früher entworfene Vorstellung unverändert dem Hauptbeschlusse beygelegt werden solle.

Die Tagesordnung führte nunmehr zu der Verathung über die Motion des Frhrn. v. Baden wegen Erhebung des Advokatenstandes.

Der Frhr. v. Baden erklärte, daß, da das Gesetz über die Studierfreyheit ausdrücklich auch eine, wegen Befähigung zur Advokatur zu erlassende, Verordnung ankündige, seine Motion wohl einstweilen auf sich beruhen könne.

Zachariá: Ob ich wohl die Motion des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden in der vorigen Sitzung in Anregung gebracht habe, und zwar in der Uebersetzung, daß, so wie die Kammern für das öffentliche Recht in Beziehung auf die Regierung wachen, eben so der Stand der Sachwalter für das bürgerliche und peinliche Recht in Beziehung auf die Gerichte zu wachen hat, daß mithin das Gedeihen dieses Standes

zu dem Gedeihen unserer Verfassung wesentlich erfordert wird; so trete ich doch dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten, diese Motion in Hinsicht auf die von der Regierung gegebene Zusicherung, einstweilen auf sich beruhen zu lassen, um so mehr bey, da ich selbst in der vorigen Sitzung diese Meinung bestimmt geäußert habe.

Nur erlaube ich mir einige Wünsche in Beziehung auf die Prüfungen hinzuzufügen, welchen nach den Beschlüssen des vorigen Landtages diejenigen zu unterwerfen seyn würden, welche in Zukunft zur Advocatur gelangen wollten.

Erstens: Es ist vorgeschlagen worden, daß sie für diese Prüfungen, und namentlich für die Ertheilung der Doctorwürde keine Geldzahlung zu entrichten haben sollten. So fest ich nun auch an dem Grundsatz hänge, daß zwischen Armen und Reichen überall keine Ungleichheit des Rechts eintreten soll, (die entgegengesetzte Ansicht würde längst vergangenen Jahrhunderten angehören) eben so fest bin ich doch überzeugt, daß es einen natürlichen Unterschied zwischen Reichen und Armen gibt, welcher, so alt wie die Menschenwelt, von keiner Gesetzgebung aufgehoben werden kann, ja von keiner Gesetzgebung aufgehoben werden soll; einen Unterschied, welcher darin besteht, daß der Reichere mehr Mittel hat, sich und seine Nachkommen auszubilden, und weniger Veranlassung, seine Selbstständigkeit aufzuopfern; einen Unterschied also, welcher gerade in der vorliegenden Beziehung vorzüglich zu berücksichtigen ist. Mir scheint es daher allerdings bedenklich zu seyn, den Folgen dieses Unterschiedes, in dem vorliegenden Falle, durch eine gesetzliche Bestimmung dieser Art entgegenzuarbeiten.

Diejenigen, welche sich um die Advokatur bewerben, sind schon in dem Alter, daß sie selbst Geld verdienen, oder, wenn sie anders zu Hoffnungen berechtigen, leicht Geldvorschüsse erhalten können. Ich fürchte nicht, wegen dieser Bemerkung des Eigennutzes beschuldigt zu werden, sonst würde ich mich, obwohl ungern, auf Beweise des Gegentheils berufen. Eher möchte ich von dem Vorwurf der Härte nicht frey seyn, weil ich selbst eine sehr unsichere Laufbahn ohne Geldmittel betreten habe.

Zweytens: Die, welche zur Advokatur gelangen wollen, sollen nach dem frühern Antrage zuvörderst die Doktorwürde erlangt haben. Ich wünschte, daß zwar das Doktor-Examen dem ebenfalls in Vorschlag gebrachten oberhofgerichtlichen vorausgienge, die Promotion aber erst diesem folgte, damit bedenkliche Collisionen vermieden würden. Endlich

Drittens äußere ich auch den Wunsch, daß diese Doktor-Examina öffentlich wären. Die Oeffentlichkeit mag und wird auch in diesem Falle ihre Vortheile bewähren.

Gegen den letztern Vorschlag erklärten sich Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein, der Staatsrath v. Zyllnhardt und der Prälat Hebel aus dem Grunde, weil er leicht für das ganze Lebensglück schüchternen Jünglinge unverdient nachtheilige Folgen haben könne; letzterer mit der weitern Bemerkung, daß er Beispiele von geschickten jungen Leuten wisse, welche gleichwohl, aus Schüchternheit, die geordneten Examina schlecht bestanden hätten, ja wohl durch den Eintritt einer einzigen Person in das Prüfungszimmer außer Fassung gesetzt worden wären, ferner, daß er den Vorschlag eben so wenig billigen könne,

als wenn man junge Leute, die für den Kriegsdienst bestimmt wären, sofort in die Schlacht führen wollte, wogegen der

Frhr. v. Baden bemerkte, daß der Beruf der Sachwalter fordere, öffentlich zu sprechen, und daß der Sachwalter in dem öffentlichen und mündlichen Vortrag geübt seyn müsse, wenn er diese Waffe gehörig gebrauchen solle.

Der Frhr. v. S y l l h a r d t äußerte hierauf: Dieser Grund könne doch wohl nur für die Öffentlichkeit der eigentlichen Advokatenprüfung, nicht für die jedes Doktorexamens angeführt werden.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage trat die Kammer

dem Antrage, die Motion wegen der Erhebung des Advokatenstandes einstweilen auf sich beruhen zu lassen,

einstimmig bey.

Weiter eröffnete der Vicepräsident die Discussion über den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg wegen Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgebohrne, und den deshalb erstatteten Commissionsbericht.

Frhr. v. Wessenberg: Die in dem Commissionsbericht vorgetragenen Gründe gegen eine Vereinigung der Anstalt für Blindgebohrne, und der Anstalt für Taubstumme bestätigen meine eigene Ansicht hierüber. Eine solche Vereinigung scheint mir allerdings in mancher Beziehung bedenklich. Wenn ich aber in Uebereinstimmung mit der Commission auf eine ursprüngliche Dotation mittelst Anweisung einer jährlichen Summe auf die Staatskasse antrage; so glaube ich, daß dieß ganz dem humanen Sinn einer aufgeklärten Staatsverwaltung entspreche, welche die wichtigsten

Anliegen ihrer Staatsangehörigen zu fördern sich zur Aufgabe macht, und daher auch die möglichste Mildertung des Elends in ihrer Mitte als einen würdigen Gegenstand ihrer Sorgfalt ansehen muß. Es ist nämlich hier von einer Klasse von Hilfsbedürftigen die Rede, welcher nicht durch örtliche, sondern nur durch allgemeine Anstalten geholfen werden kann. Was die Veranstaltung einer Collecte betrifft, die früher für die Taubstummenanstalt in Antrag gebracht worden, so möchte ich wünschen, daß einer solchen Collecte seiner Zeit auch für die Blinden auf irgend eine Weise Statt gegeben würde, überzeugt, daß für beide Klassen von Unglücklichen das Ergebnis nicht unbedeutend seyn werde, und daß Viele nur auf die Collecte warten, um ihre milde Gabe auf den Altar der Menschlichkeit niederzulegen. — Endlich glaube ich, daß diese Beiträge von Menschenfreunden, wofern sie nicht selbst etwas anderes bestimmen, am wohlthätigsten zur Stiftung von ganzen und halben Freyplätzen zu verwenden wären. — Uebrigens ist es nicht meine Absicht, daß durch diese Bemerkung eine Abänderung in dem Antrage der Commission, dem ich vollkommen bestimme, veranlaßt werde.

Hebel: Es wird nicht als ein Defect des Commissionsberichts anzusehen seyn, daß in demselben der Collecte keine Erwähnung geschehen ist, indem die Motivierung keine Veranlassung dazu gegeben hat. Da dieser Gegenstand noch zur Sprache gebracht wird, so muß ich bemerken, daß es mir bedenklich scheint, zwey Collecten für zwey wohlthätige Zwecke, für das Taubstummen- und Blinden-Institut zu gleicher Zeit zu eröffnen. Ich habe zwar gerechte Ursache, in die Wohlthätigkeit des badischen Volkes ein großes Ver-

trauen zu setzen, allein es ist doch sehr gedenkbar, daß viele die nämliche Gabe, die sie für das erste dieser Institute nach ihren Kräften würden bestimmt haben, nun auf beide vertheilen, und jenes den Theil des Vertrages würden entbehren müssen, der dem andern zuflöße, wodurch das Gedeihen von beiden verkümmert werden könnte.

Die Collecte ist zuerst für das Taubstummensinstitut vorgeschlagen worden, und die Regierung scheint dieselbe genehmigen zu wollen.

Ich schlage daher vor, sie ganz auf dieses zu beschränken, und im Vertrauen auf die Borschung einzuweisen die Blindenanstalt im Kleinen zu begründen. Es wird sich von den 3000 fl., wenn sie verwilligt werden, so viel erübrigen lassen, daß noch einige, wenn auch nur sehr wenige, Freypläze für Arme könnten gestiftet werden.

Es ist zu hoffen, daß mehrere Bemittelte auf eigene Kosten eintreten, und freywillige Beiträge oder Stiftungen unaufgefordert nachfolgen werden, und es ist ein schönes und wahres Wort in die Rede zur Begründung der Motion eingeklossen, daß dergleichen Stiftungen der Menschlichkeit dem Senfkorn gleich, das unvermerkt zum schattenden Baum erwächst.

Frhr. v. Wessenberg: Auf die Aeußerung des Herrn Prälaten Hebel erkläre ich mich dahin einverstanden, daß zuerst die Collecte für die Taubstummensanstalt vorgenommen werde, und die für die Blinden erst dann folgen möge, wenn die Anstalt wirklich begründet besteht, damit nicht beide Collecten einander Abbruch thun mögen.

St. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein

und die Hrnn. v. Versteht und v. Baden erklären sich hiemit für einverstanden.

Zachariä: Ob sich wohl gegen die vorliegende Motion einige Bedenklichkeiten von Seiten des Rechts erheben lassen, da man wohl kaum an den Staat eine Rechtsforderung zu machen befugt ist, welche nicht auch von dem einzelnen Menschen an den einzelnen gemacht werden kann, ob ich wohl die Weisheit unserer Vorfahren bewundere, welche Anstalten dieser Art, die wir jetzt von dem Staate erwarten, durch den kirchlichen Verein ins Werk setzten, so ist doch der Antrag so allgemein gefaßt, daß ich um so mehr wünschte, zur Beförderung seines menschenfreundlichen Zweckes durch folgende Gedanken etwas beitragen zu können.

Durch die Vereinigung der beiden protestantischen Landeskirchen zu einer einzigen, sind manche Gebäude zu einer andern und weitem Verfügung gestellt worden. So gibt es z. B. in Heidelberg ein lutherisches und ein reformirtes Hospital. Vielleicht könnte ein solches Gebäude für die neue Anstalt benutzt werden.

Der Eifer, Stiftungen für gemeinnützige Zwecke zu machen, scheint in neueren Zeiten nicht wenig erkaltet zu seyn; vielleicht deswegen, weil in unsern Tagen so manche fromme Stiftung, z. B. so viele geistliche Güter, zu andern Zwecken verwendet worden sind.

Es würde allerdings bedenklich seyn, die Vorschrift einiger deutschen Stadtrechte, daß kein letzter Wille ohne ein Vermächtniß ad pias causas gültig seyn solle, durch ein Landesgesetz zu wiederholen, oder auch nur die Staatschreiber gesetzlich anzuweisen, daß sie die, welche einen letzten Willen vor ihnen errichten,

auf die Verdienstlichkeit solcher Vermächtnisse aufmerksam machen sollten. Wohl aber darf ich mir den Privatwusch erlauben, daß die Staatschreiber dieser Erinnerung eingedenk seyn möchten, wenn der Erblasfer weder Kinder, noch Eltern, noch einen Ehegatten am Leben hat.

Frhr. v. Wessenberg: Mein ganzer Antrag gründet sich wesentlich auf das Vertrauen zu dem verbreiteten herrschenden Sinn für Wohlthätigkeit, und zu der christlichen Milde, indem die erste Begründung der Anstalt durch Theilnahme der Gesamtheit zu Stande kommt, und ihr Wachsthum und Gedeihen, sodann durch milde Beiträge der Einzelnen gefördert werden soll.

Derartige Stiftungsmittel würden für dergleichen allgemeine Anstalten nicht angesprochen werden können, indem sie von Rechtswegen den örtlichen Bedürfnissen angehören.

Hebel: Allerdings sind durch die Vereinigung der evangelischen Kirchen einige Krankenhäuser disponibel geworden. Jedoch will ich erinnern, daß diese Gebäude wahrscheinlich Eigenthum der Kirchengemeinden seyn werden, denen man sie also abkaufen müßte, wenn sie zu allgemeinen Zwecken bestimmt werden sollten.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage trat die Kammer einstimmig dem in dem Commissionsberichte enthaltenen Antrage bey.

Reg. Commissär Staatsrath v. Sulat: Ich muß mir die Erlaubniß erbitten, auf einen Gegenstand zurückkommen zu dürfen, welcher in der Sitzung vom 22. des v. M. zur Sprache gebracht worden ist. Er betrifft die Frage: ob der §. 31. der Verfassungsur-

funde, nach welchem die beiden Landesuniversitäten ihre Abgeordneten auf vier Jahre zu wählen haben, dahin zu verstehen sey, daß unbedingt, und auch in dem Fall, wenn in dieser Zwischenzeit ein neuer Abgeordneter an die Stelle eines Aus tretenden getreten ist, alle vier Jahre eine neue Wahl Statt finden müsse, oder ob der in der Zwischenzeit gewählte Abgeordnete für seine Person vier Jahre hindurch Mitglied der Ersten Kammer bleibe?

Ich habe in der Sitzung vom 22. April in der Eigenschaft als Regierungscommissär mich hierüber dahin geäußert, daß meine Ansicht mit jener des Commissionsberichtes vollkommen übereinstimme, und eine überwiegende Mehrzahl der verehrlichen Mitglieder dieser hohen Kammer schien diese Ansicht mit mir zu theilen. Da jedoch im Lauf der Discussion eine Stimme sich bestimmt für die gegentheilige Meinung ausgesprochen hat, und hievon Veranlassung genommen wurde, die Sache wenigstens als zweifelhaft darzustellen, so habe ich meiner ersten Aeußerung die Erklärung beygefügt, daß in diesem Fall eine von der Regierung im Wege der Gesetzgebung ausgehende Auslegung der als zweifelhaft anerkannten Bestimmung der Verfassungsurkunde nothwendig würde.

Ich bin auch bereit, die Regierung hierauf aufmerksam zu machen, wenn diese Nothwendigkeit von der hohen Kammer unbedingt anerkannt wird.

Mir scheinen jedoch die in dem Commissionsbericht aufgeführten Gründe so entscheidend, und überhaupt der Gegenstand in das Wesen unserer Verfassung so wenig eingreifend, daß ich mich veranlaßt finde, der hohen Kammer noch vorher einen einfachern, und zu dem nämlichen Ziel führenden Vorschlag zur näheren

Würdigung in Antrag zu bringen, welcher darin besteht, daß die hohe Kammer in ihr Protokoll die mit dem Commissionsbericht übereinstimmende Ueberzeugung über den Sinn des §. 31. der Verfassungsurkunde dahin niederlege:

1) Die Wahl der Universitätsabgeordneten seye für zwei Landtagsperioden gültig, und habe jedesmal vor Eröffnung des auf die frühere Wahl folgenden dritten ordentlichen Landtages einzutreten.

2) Ein in der Zwischenzeit in der Person des Abgeordneten eingetretener Wechsel habe keine Aenderung in dieser Bestimmung zur Folge, und der in dieser Zwischenzeit gewählte Abgeordnete habe nur an die Stelle des Abgehenden einzutreten.

Wenn dieser Vorschlag sich des Beyfalls der hohen Kammer zu erfreuen haben sollte, so würde durch die hinzukommende Bestimmung der Regierungskommission eine, wie mir scheint, vollkommen genügende Lösung des erhobenen Zweifels erfolgen, und das Ansinnen an die Regierung um Vorlage eines eigenen erläuternden Gesetzentwurfs über einen Gegenstand, der hierdurch als keinem weitem Zweifel unterliegend anerkannt ist, überflüssig gemacht seyn.

Ich ersuche die hohe Kammer, diesen Vorschlag in Berathung zu ziehen.

Auf Antrag des Vicepräsidenten wurde
b e s c h l o s s e n:

diesen Gegenstand zuvörderst in einer Vorberathung in Betracht zu nehmen.

Endlich wurde über den die Besteuerung der Sustentationssumme der katholischen Geistlichen betreffenden Gesetzentwurf abgestimmt, und derselbe einstimmig angenommen.

Das Loos bestimmte den Frhrn. v. Gemmingen-Preßeneck und den Prälaten Hebel, als Deputirte, gemeinschaftlich mit dem zweyten Vicepräsidenten und den beiden Secretären, diesen Gesandtenwurf Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, zu überreichen.

Am Schlusse der Sitzung benachrichtigte der Vicepräsident die Kammer, daß er und mehrere Mitglieder der Kammer zufolge der an die sämtlichen Mitglieder ergangenen freundlichen Einladung, der Gedächtnißfeier der den 7. May 1622 für den Markgrafen Georg Friedrich bey Wimpfen gefallenen vierhundert Bürger der Stadt Pforzheim, diesem bedeutungsvollen Bürger- und Vaterlandsfeste, beygewohnt hätten. Er rühmte zugleich die Andacht und Würde der Feyer, die zuvorkommende Aufnahme, welche den zu Pforzheim gegenwärtigen Mitgliedern beider Kammern von dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt zu Theil geworden sey.

Die Kammer

B e s c h l o ß:

diese Benachrichtigung in das Protokoll mit dem Wunsche aufzunehmen, daß es nie dem badischen Lande an Männern fehlen möge, welche, nach dem Vorbilde jener Bürger der Stadt Pforzheim, bereit seyen, in der Stunde der Entscheidung für ihren Fürsten zu sterben.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zacharia.

Beylage Ziffer 47.

An

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der
Ständeversammlung.

In der öffentlichen Sitzung vom 4. d. M. wurde
auf die über den Ständehausbau Statt gehaltenen Ver-
handlungen von der zweyten Kammer beschlossen:

1) daß der Bau des Hauses nach seiner wirklichen
Ausführung

2) der von der Baucommission geschehene Verkauf
eines Stückes des Bauplatzes an den Baumeister Fischer
um den zur Rechnung gebrachten Ankaufspreis, sowie

3) die vollzogene Vermietung der Keller auf 10
Jahre zu 216 fl. per Jahr zu genehmigen seye.

Endlich wurde

4) der Beschluß gefaßt, daß anstatt der von der
Baucommission zur Vollendung des Ständehausbaues
angetragenen weitem Summe von 20,000 fl. einschließ-
lich des Ameublements vor der Hand nur 15,000 fl.
zu verwilligen, gleichzeitig aber die Bau-Commission
zu veranlassen wäre, schleunigst eine möglichst genaue
und spezifische Nachweisung des Ameublements, sowie
der erforderlichen Defen einzureichen, Accorde mit dem
Stuffator und Vergolder, sowie mit dem Anstreicher
und Pflasterer abzuschließen, und alle sonst noch wahr-
scheinlichen Ausgaben zu verzeichnen, damit die Kam-
mern dadurch in den Stand gesetzt werden, die noch
nöthige Summe definitiv zu bewilligen.

In Bezug auf die von dem Abgeordneten Messing für die von ihm besorgten Baugeschäfte geforderten Diäten hat die Kammer einen definitiven Beschluß noch nicht gefaßt, sondern für nöthig erachtet, vordersamft durch die Baucommission bey dem Abgeordneten Messing eine bestimmte Angabe bezüglich auf Anfang und Zeit der von demselben besorgten Geschäfte, und der gemachten nothwendigen Reizen zu erheben, um alsdann über die Diätenforderungen desselben, und über die in seinen Händen beruhenden 217 fl. 8 kr. verfügen zu können.

Unter Anschluß sämtlicher diesseitiger Akten und Plane, sowie eines Auszugs des Protokolls vom 4. d. fügt die zweite Kammer das Ansuchen bey, die gefällige Rückäußerung wegen der bey der Amortisationskasse anzuweisenden weiter nöthigen Fonds bald möglichst anher gelangen zu lassen, weil bereits rückständige Zahlungen zu leisten sind.

Karlsruhe den 6. May 1822.

Im Namen der II. Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

J ö h r e n b a c h.

Der erste Secretär

J e s s e i n.

Weylage Ziffer 50.

Commissionsbericht

über den Gesekentwurf, die Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen rüchichtlich der Besteuerung der Sustentationssumme betreffend.

Erstattet

von dem

Präläten H e b e l.

Der von der hohen Regierung den Ständen vorgelegte Gesekentwurf, vermöge dessen die freye Sustentationssumme der katholischen Pfarrer derjenigen, welche für die evangelischen festgesetzt ist, gleich, folglich auf 800 fl. gestellt wird, erschöpft mit entgegenkommender Bereitwilligkeit ganz den Wunsch, welcher nach Beschluß der sechs und zwanzigsten Sitzung vom J. 1820 in das Protokoll dieser hohen Kammer niedergelegt worden; ist.

Es ist der Commission, in deren Namen ich die Ehre habe, Bericht zu erstatten, nicht bekannt, daß sich seit jener Zeit irgend etwas in den Verhältnissen geändert habe, aus deren Erwägung jener Wunsch hervorgegangen ist, daher glaubt sie, des ihr gewordenen Auftrages sich kurz und einfach in dem Gutachten entledigen zu können und zu müssen, daß der besagte Gesekentwurf unverändert anzunehmen seyn dürfte.